

BGE 71 III 5

Bundesgericht (BGE), 1945-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_III_5

FR: ATF 71 III 5

IT: DTF 71 III 5

Volltext

4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 2. 2. Entscheid vom 16. Januar 1945 i. S. _ Niendorf. Zwangsvollstreckung unter Ehegatten, Art. 173 Abs. 1 ZGB. Der Ehemann kann auch nach Einleitung des Scheidungsprozesses nicht auf Sicherstellung des Frauengutesbetrieben werden. Eakution forcee entre epoua.; arte 173 al. 1 ce. Meme apres l'ouverture de l'action en divorce, la femme ne peut recourir a. l'execution forcee pour se faire garantir la restitution de ses apports. Procedimento 6800utivO fm coniugi, art. 173 cp. 1 ce. Anche pendente l'azione di divorzio, la moglie non puo escutare il marito al fine di ottenere una garanzia per i propri apporti. Frau Niendorf betrieb ihren Ehemann, der gegen sie einen Soheidungsprozess führt, auf Sicherheitsleistung für eingebrachtes Frauengut. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Besohwerde, mit weloher der Ehemann unter Berufung auf das Verbot der -Zwangsvollstreckung unter Ehegatten die Aufhebung dieser Betreibung verlangte, abgewiesen. Das Bundesgericht schützt sie aus folgenden Erwägungen : Naoh Art. 173 Abs. 1 ZGB ist während der Ehe die Zwangsvollstreokung unter den Ehegatten bezüglich ihrer Ansprüohe nur in den vom Gesetz bezeiohneten Fä.11.en zulässig. Das Gesetz enthält nun keine Bestimmung, die der Ehefrau erlaubte, ihren Anspruch auf Sicherstellung des Frauengutes (Art. 205 Abs. 2 ZGB) auf dem Wege der Betreibung auf Sioherheitsleistung durchzusetzen, und es kann nicht angenommen werden, dass das Fehlen einer solchen Vorschrift auf einem blossen Versehen beruhe, das der Riohter in Anwendung von Art. I ZGB berichtigen könnte ; denn das Gesetz lässt die Ehefrau, der die ver- langte Sicherstellung nicht freiwillig geleistet wird, nicht schutzlos, sondern schützt sie durch die Möglioheit, in diesem Falle die gerichtliche Gütertrennung zu verlangen und zu deren Durohführung den Ehemann gegebenenfalls auf Auszahlung des Frauengutes zu betreiben (Art. 183 Ziff. 2 und Art. 176 Abs. I ZGB ; vgl. BGE 40 III 9). Die von Frau Niendorfgehobene Betreibung ist daher unzulässig. Der Umstand, dass die Eheleute Niendorf Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. N0 3. 5 in Scheidung stehen, vermag hieran entgegen der Auf- fassung der Vorinstanz nichts zu ändern. Mit der Erwä- gung, es sei verfehlt, « wenige Wochen vor der - ohnehin einer güterrechtlichen Auseinandersetzung rufenden - Scheidung den Umweg über Art. 183 Ziff. 2 ZGB zu wä- len », lässt sich die Zulassung der Sicherstellungsbetreibung während des Scheidungsprozesses abgesehen davon, -dass die Ehe grundsätzlich auch während eines solchen Prozesses alle ihre Wirkungen entfaltet, schon deswegen nicht begründen, weil vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils zum mindesten für die Betreibungsbehörden nicht fest- stellbar ist, ob es wirklich zur Scheidung komme, und weil im übrigen das Gütertrennungsverfahren gemäss Art. 183 Ziff. 2 ZGB im Rahmen des Scheidungsprozesses keine erheblichen Weiterungen fordert. 3. Entscheid vom 19. Januar 1945 i. S. Fivlan. Wider~fahren. ParteiroZlenverteüung. I. Sind Rechte an körperlichen Gegenständen streitig, so richtet sich die Verteilung der ParteirolleIn im Widerspruchsprozess a-usschliesslich nach den Gewahrsamsverhältnissen. 2. Übt der (vierte) Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam nicht

nur im eigenen Namen, sondern auch für den Schuldner aus, so ist nach Art. 106/107 SchKG vorzugehen. Tieroe oppoBition. Repartition de8 t'bles de8 parti68 au '[Wooes. 1. Lorsque la contestation a pour objet des droits portant sur des choses corporelles, la repartition des rôles des parties au proces se fait exclusivement d'apres le critere de la possession. 2. Lorsque le detenteur detient non seulement en son nom mais aussi pour le compte du debiteur, ce Bont les art. 106 et 107 LP qui sont applicables. Procedura di ri'lJBndicazione. Criterio per atabilire chi deve fMai attore 13 chi deve asswmere la parte di corwenuto neZ _ pt'0C6880. 1. Qu,ando Ja. contestazione abbia per oggetto dei diritti su cose corporali, la questione di sapere chi deve farsi- attore e chi deve assumere la parte di convenuto nel processo si risolve esclusivamente secondo il criterio del possesso. 2. Qua.ndo il detentore esercita la detenzione non solo per se ma altresì per conto del debitore, si fa luogo alla procedura. sta.bilita. dagli art. 106 e 107 LEF. In der Betreuung Nr. 9011 /10507 des Betreibungsamtes Zürich II, die W. Schmid gegen Heinrich Müller angehoben

6 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 3. hatte, wurden Möbel gepfändet, die Müller bei der Möbel- Pfister A.-G. gekauft und bis auf 10 % bezahlt, aber noch nicht bezogen hatte. Die Möbel-Pfister A.-G. machte laut Pfändungsurkunde an diesen Möbeln für den Restkauf- preis und für Lagerspesen das Rete;ntionsrecht geltend, und Fritz Fivian beanspruchte sie auf Grund einer Zes- sionserklärung, mit der ihm Müller seine « gesamten Rechte und Pflichten» aus dem Kaufvertrage mit der Möbel- Pfister A.-G. abgetreten hatte, als sein Eigentum. Das Betreibungsamt eröffnete hierauf das Widerspruchsver- fahren, und zwar über das Retentionsrecht nach Art. 109 und über das Eigentum nach Art. 106/107 SchKG. Wäh- rend die Fristansetzung an Schmid zur Klage auf Aber- kennung des Retentionsrechts der Möbel-Pfister A.-G. unangefochten blieb, führte Fivian gegen die ihm zuge- stellte Fristansetzung zur Klage auf Feststellung seines Eigentums Beschwerde mit dem Antrage, sie sei aufzu- heben und das Betreibungsamt anzuweisen, den Gläubiger Schmid zur Klage gegen ihn aufzufordern. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde geschützt, die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen hat auf Rekurs des Gläubigers hin die Klägerrolle im Eigentumsprozess wiederum Fivian zugewiesen. Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht erneuert Fivian seinen Beschwerdeantrag. Die Schuldbetreibunga- und Konkurslcammer zieht in Erwägung : 1. - Beim Entscheid darüber, ob das Widerspruchsver- fahren nach Art. 106/107 oder nach Art. 109 SchKG durch- zuführen sei, kommt es, wenn wie hier Rechte an körper- lichen Pfändungsgegenständen streitig sind, ausschliesslich auf die Gewahrsamsverhältnisse an, und bei der Beurtei- lung der Frage, in wessen Gewahrsam sich ein solcher Gegenstand befindet, ist allein massgebend, wer ihn in seiner tatsächlichen Venügunngsgewalt hat (BGE 54 III 148). Nach dem Schein des bessern Rechts, auf den die kantonalen Instanzen abgestellt haben, richtet sich die Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 4. 7 Verteilung der Parteirollen im Prozesse nur dann, wenn das Widerspruchsvenahren Rechte an unkörperlichen Pfändungsgegenständen wie Forderungen oder Anteilen an Gemeinschaftsvermögen betrifft (BGE 67 III 52). 2. - Das Widerspruchsvenahren über Rechte an kör- perlichen Gegenständen ist nach der Rechtsprechllig des Bundesgerichtes nicht nur dann nach Art. 109 SchKG durchzuführen, wenn der Dritte, dessen Ansprüche gerade zum Austrag zu bringen sind, an der streitigen Sache den Gewahrsam oder ~tgewahrsam hat, sondern auch dann, wenn ein anderer Dritter (ein Vierter) die tatsächliche Gewalt über die Sache im eigenen Namen ausübt (BGE 24 I 347 = Sep.Ausg. 1 S. 79, BGE 67 III 146). Hat jedoch ein solcher (vierter) Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für den Schuld- ner inne, so sind eben die gesetzlichen Voraussetzungen für das

Widerspruchsverfahren nach Art. 106/107 SchKG erfüllt. Ein derartiger Fall liegt hier vor. Die Möbel-Pfister A.-G. übt die tatsächliche Gewalt über die streitigen Möbel nur zur Wahrung des von ihr beanspruchten Retentionsrechtes aus. Im übrigen hat sie den Gewahrsam daran für den Schuldner inne, wogegen der Rekurrent trotz der Abtretung der Rechte aus dem Kaufvertrag keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Möbel besitzt. Mit Recht hat also das Betreibungsamt die Eigentumsansprüche des Rekurrenten nach Art. 106/107 SchKG behandelt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 4. Entscheidung vom 22. Januar 1940 i. S. Schöeh. S. 111. Konkursverfahren. Zeitpunkt der Verwertung. Im summarischen Konkursverfahren sind nach Abschluss des Kollokationsverfahrens alle Konkursaktiven beförderlich zu verwalten (Art. 231. Abs. 3, 243 Abs. 3 u., 256 SchKG). 2. Gründe, die einen Aufschub der Verwertung rechtfertigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.